

	℔	ß	oß
wat Meister Claves vorthert hefft in 20 weken an kosth in des Cappelans huse is . . . . .	26	4	—
item vor beer . . . . .	10	4	—
vor 2 dage de belling treden laten to stemmen . . . . .	—	3	—
des Scholemeister sinem jungen vor treden . . . . .	—	3	—
Hans Lensken vor tredenth geven . . . . .	1	—	—
vor den förhanck tho sömende laten . . . . .	—	2	—
Do Meister Claves wedder quam up Johannis ao. 81 hefft he noch 14 dage gestemmet unde vortert an beer unde kosth, is item dem ein, de belling tradt, gegeben . . . . .	4	—	—
do datt werck afftoch gegeben 1 dalee dat Meister Claves dat werck makede is mitt ehni vordingett tho gevende 20 daler			
vor 2 stücke holtes tho dem pedale . . . . .	—	4	—
was de kleinsmidt dartho gemaket hefft na uthwising fines Re- gisters, is . . . . .	4	12	—
Summe 292 ℔ 10 ß 7 oß.			

## Zur Chronik der Schule in Busenwurth bei Meldorf.

Von JOHANNES DOORMANN, Rektor in Kiel.

Eine allergnädigste Verfügung Sr. Majestät von anno 1601 erlaubte den Interessenten zu Busenwurth, wegen des übeln und weiten Weges einen Studiosus Theologiae, wenn derselbe vorher tüchtig befunden, anzunehmen, der ihnen des Sonntags predigen sollte. Diesem Theologen wurde gleichzeitig das Amt eines Schulmeisters für Norder- und Süder-Busenwurth übertragen. Seine gottesdienstlichen Verrichtungen an den Sonntagen ordnete auf das genaueste eine Verfügung des Propsten Alexander Christiani zu Meldorf vom November 1676. Diese Verfügung hat folgenden Wortlaut:

„Im Nahmen des dreyeinigen, wahren Gottes des Vaters, Sohnes und des heiligen Geistes. Wenn die Lente und Eingeseffenen zu Norder- und Süder-Busenwurth an Predigttagen in die Schule daselbst gehen und alter Gewohnheit nach ihren Gottesdienst abwarten wollen, da sie bösen Wetters und langen Weges halber nach Meldorf zur Kirchen, dahin sie gehören, nicht kommen können, soll

1. der Schulmeister alsofort anheben zu singen einen Morgen-Psaln, Ich danke dir, lieber Herr, oder Aus meines Herzens Grunde oder einen andern Gesang aus dem Gesangbüchlein Lutheri.
2. Wenn der Morgengesang geendigt ist, soll allemahl gesungen werden: Allein Gott in der Höh sey Ehr.
3. Darauf soll ein Gebet, sich auf die Epistel des Sonn- oder festtages schickend, und sofort die Ordinair Epistel desselfen Tages aus dem Evangelien-Buch deutlich gelesen werden.

4. Hierauf soll abermal ein Lied aus dem Gesangbuch, welches sich entweder auf die Zeit oder auf die Epistel oder auf das Evangelium schicket, gesungen werden.
5. Wann solches ausgefungen, soll der Schulmeister jeder Zeit ein Stück aus dem kleinen Catechismo Lutheri mit der Auslegung verlesen, und wenn der Catechismus mit den Fragstücken zu Ende, soll er von vorne wieder anheben und also forthin thun.
6. Wann das Stück aus dem Catechismo Lutheri verlesen worden, soll das Evangelium am Sonn- oder Festtage aus dem Evangelien-Buch verlesen werden.
7. Und stracks darauf gesungen: Wir glauben all an einen Gott.
8. Beym Beschluß des dritten Articuls gehet der Schulmeister aufm Stuhl, und wenn der Glaube ausgefungen ist, bethet er mit lauter Stimme das heilige Vater unser u. s. w.
9. Wenn solches ausgebethet, soll jedesmal an den Sonntagen gesungen werden: Nun bitten wir den heil'gen Geist, am Weihnachten aber: Ein Kindelein so löblich, am Ostern: Christ ist erstanden von der Marter alle, und am Pfingsten: Komm, heil'ger Geist, Herre Gott.
10. Wenn dieses geendigt, soll aus der Postille des seel. H. D. Chemnitz das Sonn- und festtägliche Evangelium sammt der Auslegung langsam und deutlich gelesen werden, worauf
11. das ordinare Kirchen Gebeth soll gebraucht werden.
12. Wenn das zu Ende verlesen, kann auch, alter Gewohnheit nach, für ein und die andere Persohn, die es begehret, gebethet werden, darauf abermal das heilige Vater unser.
13. Hierauf kann ein Gebeth verlesen werden, welches sich insonderheit auf das einfallende fest oder Evangelium schicket, oder auf die Zeit oder auf die gemeine Noth.
14. Darauf kann der Schulmeister in Gottes Nahmen von dem Stuhl abgehen, wenn er zuvor gesprochen entweder ex Philippo 2 Der Friede Gottes u. s. w. oder auch ex Psalmo 121 Der Herr behüte Euch für allem Übel —.
15. Zum Schluß kann jedesmal gesungen werden: Sey Lob und Ehr mit hohem Preiß — oder Von allem Übel uns erlöß oder in kurzen Winter-tagen ein Abend-Lied aus dem Gesangbuch Lutheri als: Der Tag hat sich geneiget oder Christe, der du bist der helle Tag oder Christe, der du bist Tag und Licht oder ein anderes. — Gott allein die Ehre.“

Nach dieser Verordnung, die bestimmte, wie es mit dem Predigen in der Busenwurther Schule zu verhalten sei, haben sich die Schulmeister gerichtet. Dabei stellte sich aber, wie aus einem Bericht der Prediger Helm und Müller in Meldorf aus dem Jahre 1726 hervorgeht, der Übelstand heraus, daß, „wenn der Schulmeister sich des Predigens und Studierens befeißigen mußte, die Information der Jugend negligiret wurde; weswegen ungefähr 1685 ein à parter Schulmeister angenommen wurde.“

Im Jahre 1695 fand eine Untersuchung der Beschaffenheit aller Schulen in Süderdithmarschen durch Propst Hahn in Meldorf statt. In dem Bericht

»von seiner eigenen Hand«, welcher im Königlichen Staatsarchiv zu Schleswig unter B I b 7 Nr. 15 aufbewahrt ist, finden sich folgende Bemerkungen über Busenwurth:

„Der Schulmeister Johann Paulsen. Vorsteher der Schulen Peter Funck und Hans Peters sind 6 Jahr dabey . . .

Die Rechnung der schulen wird bei Abgang der Vorsteher f. H. M. Voß und Kirchspielvogt abgelegt.

Capital aus Süderbusenwurth 16  $\text{℔}$  3  $\text{ſ}$ , aus Norderbusenwurth 15  $\text{℔}$  4  $\text{ſ}$ . Volle Zulage von Norderbusenwurth 33  $\text{℔}$  11  $\text{ſ}$ , die volle Zulage von Süderbusenwurth 19  $\text{℔}$  15  $\text{ſ}$ .

Schulgebäud wird von den Zinsen unterhalten, und wo sie nicht zureichen, schießt die Bauerschaft zu.

Des Schul Meisters unterhält aus Norderbusenwurth 38  $\text{℔}$ , aus Süderbusenwurth 36  $\text{℔}$ . Die grasung auf dem außendeich 21  $\text{℔}$ . Wegen des abgehenden Schulgelds, da er Johann Michael Eccardi [wohl der Theologe] alt und mit der information nicht zurecht kommen kann, kriegt er 28  $\text{℔}$ , der jetzige schul Meister Johan Pauls kriegt nebst der freien umbspeisung des Sommers 7  $\text{℔}$  und des winters 5  $\text{℔}$ .

Die schulkinder — 15. Hoffener 20 in Norderbusenwurth, 9 Süderbusenwurth, Kotener 10 in Norderbusenwurth, 11 in Süderbusenwurth.“

Am 4. Oktober 1715 machten 11 Eingesessene in Busenwurth mit dem Johannes Silvester Klein einen Vertrag, nach dem er in ihrer Gemeinde Predigen und Singen gebührend und unverdrossen verrichten sollte; dafür wurden ihm 43 Reichstaler und überdem die drei Grasungen, welche Se. Majestät an die Schule gegeben, im Werte von 7 Talern, insgesamt 50 Reichstaler, zugesichert. Ob sich nun der Schulmeister über die Gehaltskürzung — Entziehung der drei Grasungen — beschwert hat, oder ob das Wirken des Theologen Klein den Predigern in Meldorf unbequem geworden ist, geht aus den Akten nicht deutlich hervor; jedenfalls aber erschien am 13. August 1726 eine Verfügung des Meldorfer Konsistoriums, daß die drei Grasungen und die Zinsen des legati von 500  $\text{℔}$  Kapital dem Schulhalter verbleiben sollten. Auch wurde strengstens verboten, dem p. Klein den Titel eines Predigers beizulegen. Daraufhin beschwerten sich 35 Eingesessene aus Norder- und Süderbusenwurth und bezeichneten diese Verfügung als „ein ganz widriges Urtheil“. Nunmehr wandten sich die Prediger Helm und Müller aus Meldorf mit einer besonderen Klageschrift an den König. In derselben führten sie aus, daß einige Busenwurther dem dortigen Schulhalter die von dem Könige gewährte Grasung für drei Kühe auf den Außendeichen sowie die Zinsen von 500 Mark Kapital entzogen und dieselben einem Kandidaten Klein zugelegt hätten, damit derselbe an allen Sonn- und Festtagen für die Eingesessenen der Dorfschaft predige. Der Schulmeister müsse dagegen der Reihe nach umspeisen; diese Last zu ertragen, sei aber auf die Länge zu schwer. Die Busenwurther hätten sogar eine Kanzel in der Schule erbauet, und es gewänne den Anschein, als ob sie dort eigenmächtig eine Kirche allmählich entstehen lassen wollten, und doch gehörten sie nach Meldorf zur Kirche. Dort

jedoch ließen sie sich nur sehen bei Taufen, Todesfällen und zur Beichte. — Der Prozeß, den dieser Streit zur Folge hatte, verursachte den Busenwurthern 109 Taler und etliche Schillinge Kosten. Zur Begleichung dieser Summe war eine sechsfache Umlage in der Bauernschaft nötig. Darüber aber wurde ein Teil der Dorfschaft, wohl die, welche an der Berufung des Kandidaten Klein unbeteiligt waren, unzufrieden. Unter Führung eines Asmus Grundt verweigerten sie die Zahlung des von ihnen geforderten Teiles der Prozeßkosten, schickten auch eine Beschwerde an die Behörde. Nun schritten die Schulvorsteher zur Pfändung. Wie es dabei herging, zeigen folgende Berichte. Es heißt: „Bei einer Pfändung, die der Schulen-Vorsteher Hargen Wille bei Grundt vorgenommen, haben der und seine Frau harte injurien gegen ihn ausgestoßen, auch häßliche expressiones, ihn auch bey den Ohren zu fassen gekriegt und ihm das Haar aus dem Kopfe geriffen.“ An einer anderen Stelle lesen wir: „Detlef Fürst, Chirurgus, bescheinigt unter dem 28 May 1727, daß Asmus Grundt und seine Ehefrau, die Frau am linken Hinterbacken, am linken Arm oberhalb des Ellenbogens und am linken Knie mit Blut unterlaufen und braun und blau sey. Peter Hansen aus Norder-Busenwurth hat sie gewaltig gehalten und getragen. Hans Jacobsen aus Süder-Busenwurth hat sie mit Füßen gestoßen, wie auch Claus Siemßen. Des Mannes rechter Arm oberhalb des Ellenbogens war etwas braungelb, oben auf dem Kopf eine kleine Wunde.“ Von den Mitgliedern des Visitationariums waren der Landvogt, Konferenzrat Helm, und Propst Müller auf seiten Grundts; für Hargen Wille trat nur der Land-schreiber, Etatsrat Eggers, ein. Hargen Wille wurde darum auch angewiesen, die bei Grundt gepfändeten Gegenstände zurückzuliefern. — Zu einer klaren Festsetzung dessen, was die Busenwurther ihrem Schulmeister zahlen sollten, kam es diesmal trotz des Processes noch nicht.

Am 26. Januar 1740 erschien ein Königlicher Befehl an die Visitatores in Süderdithmarschen wegen des Schulwesens. Dieser Befehl enthielt genaue Vorschriften über Größe und Bauart der Schulhäuser, verlangte die Teilung zu umfangreicher Schuldistrikte und die Festsetzung eines hinlänglichen Gehaltes „ein für allemahl und aller Ohrts“. Daraufhin erfolgte eine ausführliche »Relation von dem Schulwesen in Süderdithmarschen nach der neuen Einrichtung. An die Glückstädter Regierung den 6. May 1743.“ Darin heißt es: „Die Schule zu Busenwurth, hierzu gehören Süder- und Norder-Busenwurth und ein am dortigen Neuen Teich liegendes und voritzo von Gretje Karstens bewohntes Haus, mit welchem in diesem District 50 Häuser sind. Die Interessenten dieses Districts, nämlich Süder- und Norder-Busenwurth, haben ein ziemlich kostbares Gebäude von Grund Mauer zu ihrer Kirche und Wohnung ihres Praedicanten aufführen lassen, und dabey ein neues Schulhaus anhängen lassen, welches zwar nicht völlig nach dem Riß eingerichtet, jedoch ziemliche Bequemlichkeit für den Schulmeister hat. Die Interessenten haben sich weit geneigter bezeigt zum Unterhalt ihres Praedicanten, und dessen Wohnung sambt dem Kirchen-Gebäude als einen freywilligen onere zu contribuiren, als die erforderlichen Kosten zum Schulhause und den Gehalt des Schulmeisters herzugeben und mit solchem Vorwand des kostbaren Gehalts ihres Praedicanten haben sie sich an Ew. K. Majestät immediate durch zwey Memorialen allerunterthänigst gewandt und haben wir über beyde unsern aller-

unterthänigsten Bericht und Bedenken und zwar unter den 1. Juni 1741 an E. K. M. immediate und unter den 9. April 1742 auf K. M. Hochpreißliches Ober-Consistorium auf deßfals erhaltene allergnädigste Befehle ausführlich allergnädigste Befehle ausführlich allergehorsamst abgestattet. Wir beziehen uns insonderheit auf letzteres allerunterthänigst und sind nach den darin angeführten Umständen der beständigen Meynung, daß wenn diese Interessenten E. K. M. allerhöchsten Befehl vom 21. July 1741 zufolge zu dem freywilligen Gehalt ihres Schulmeisters nicht solcher Gestalt resolviren, daß sie ihm an baarem Gelde 120  $\text{℔}$  nebst 2  $\text{ß}$  zum Antritt und neuen Jahre von jedem Kinde, freye Feuerung und Winterfütterung für 1 Kuhe und ein paar Schaafen oder an dessen statt 20  $\text{℔}$  an Gelde jährlich reichen, dieselben füglich an die künftige Schul-Verordnung verwiesen werden können.“ Ferner meinten die Visitatoren, die Einwohner in Süder- und Norder-Busenwurth müßten, „falls sie den ihnen concedirten Praedicanten nicht zugleich zum Schulmeister haben wollten, demselben ein ander Haus anweisen und das von ihm bewohnte Schulhaus dem von ihnen zu unterhaltenden Schulmeister einräumen.“

**Quellen:**

1. Beschaffenheit der Schulen in Süderdithmarschen von Propst Hahn 1695. Acta B I b 7 Nr. 15. 2. Königlicher Befehl an die Visitatores in Süderdithmarschen wegen des Schulwesens. 1740. 3. Relation von dem Schulwesen in Süderdithmarschen nach der neuen Einrichtung. An die Glückstädter Regierung den 6. Mai 1743. Copia nach des Etatsraths Dose eigenhändigem Aufsatz. 4. Acta A III 1497. 255 Folien 1726/42. — Alle diese Akten befinden sich im Königlichen Staatsarchiv in Schleswig.

**Kosten einer Diakonatswahl.**

Mitgeteilt von PASTOR BOIE in Wandsbek.

Im Jahre 1745 ward der 1721 zum Diakonus in Schwabstedt berufene Johann Adolph Pflug zum Pastor dort erwählt. Über allerlei Äußerlichkeiten der Ersatzwahl zum Diakonat gibt ein im Besitz des Herrn Lehrers Wagener in Tönning befindliches Schriftstück des Pastors Pflug vom 2. März 1746 Auskunft, das eine Rechtfertigung enthält über die von ihm der Kirchenkasse in Berechnung gebrachten Zehrkosten. Das Schriftstück lautet:

Da der p. t. Kirchen-Vorsteher Hans Friedrich Wülffens verlangt, daß ich alles, was ich um die 3 Candidaten, so Dom: Reminiscere als den 6<sup>ten</sup> Martz ihre Wahl-Predigten halten solten, und wovon Mons: Rohde bereits am freytag als d. 4<sup>ten</sup> Martz ankam; Mons: Praetorius so d. 5<sup>ten</sup> kam und d. H. Pastor zu Schobüll, welcher im Nahmen Ihre Hoch-Wohlgeb: und Hoch-Würden Magnifici des Herrn: Ober-Consistorial-Rath und General Superintend: bey der Wahl seyn solte, und d. 5<sup>ten</sup> kam, auch Mons: Burgardi welcher d. 6<sup>ten</sup> des Morgens kam, zu bewirthen, und um die Mahl-Zeit bey der Wahl anrichten zu lassen, vor diese Vier, wie auch vor Ihre Hoch-Wohlgeb: d. H. Confer: und Landt-Rath-Ambt-Mann H. von der Lühe und dem andern, so mit